

mit einer juristischen Ansicht nicht mehr auskommen, sondern man muß auf das Praktische zurückgehen. Lege ich mir nun im praktischen Sinne die Frage vor, was ist in zweifelhaften Fällen zu thun, so ergibt sich sogleich die Beantwortung: bis dahin, daß der Zweifel gehoben ist, Nichts; die Folge darauß würde sein, daß D. Kunde für jetzt in der Kammer verbleiben müsse. Wollte man von der Ansicht ausgehen, alle Diejenigen wären Staatsdiener im Sinne der Verfassungs-Urkunde, welchen eine Verantwortlichkeit gegen den Staat aufliegt, so würde alle Augenblicke der Umstand eintreten können, daß irgend ein Mitglied für einen Staatsdiener gehalten werden müßte und genöthigt wäre, aus der Kammer zu treten, und die Kammer könnte hierdurch in wenigen Wochen einen großen Theil ihrer Mitglieder verlieren. Diese Ansicht halte ich für gänzlich unpraktisch. Wenn man sich fragt, ob im Zweifelsfalle nicht zu Gunsten Desjenigen zu entscheiden sei, welchem ein Verlust bevorsteht, so kann man dies nur bejahen und hier zu Gunsten des Standes, aus welchem D. Kunde hervorgegangen ist, zu Gunsten der II. Kammer und zu Gunsten der Ständeversammlung entscheiden. Kommt man endlich, um auf dem Wege der praktischen Ansicht fortzugehen, zu der Untersuchung, welche Absicht hat bei den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, die hier einschlagen, zum Grunde gelegen, und wird dieser durch die Nicht-Entfernung des D. Kunde wirklich entgegengetreten, so wäre der Grund der Festsetzung, daß Jemand, wenn er in den Staatsdienst tritt oder darinnen befördert wird, aus der Kammer ausscheiden soll, ohnstreitig der, zu verhindern, daß sich die Staatsregierung auf indirectem Wege einen Einfluß auf die Ständeversammlung verschaffe. Nun frage ich: Ist dieser Fall praktisch wohl eingetreten? Ich frage: Bedarf wohl die gegenwärtige Regierung solcher Mittel, um sich der Ständeversammlung zu versichern? Ich frage ferner: Bedient sich die gegenwärtige Regierung anderer Mittel, auf die Ständeversammlung zu wirken, als des Weges der Ueberzeugung? Ist die Anstellung des D. Kunde wohl in der Absicht geschehen, um durch seine Einwirkung einen indirecten Einfluß zu erlangen? Hat D. Kunde wohl seinen Auftrag mit der Verpflichtung übernommen, seine Einwirkung und seine Abstimmungen unbedingt den Ansichten der Staatsregierung zu unterwerfen? Ist endlich die Stelle des D. Kunde eine Sinekure, ein Platz, der ein hohes Einkommen ohne eine angemessene Gegenleistung verschafft? Wenn nun alle diese Fragen unbedingt verneint werden müssen, so kann ich nach der Lage der Sache und wegen der Unbestimmtheit der hierüber sprechenden Stelle in der Verfassungs-Urkunde es nicht für nöthig oder wünschenswerth halten, daß der Austritt des D. Kunde und eine neue Wahl herbeigeführt werde, und kann also auch dem Deputations-Gutachten nicht beistimmen.

Abg. Mour: Ich halte nicht dafür, was der letzte Sprecher äußerte, daß hier Nichts zu thun sei, ich bin im Wesentlichen ganz der Meinung der Deputation, aber ich werde mir doch erlauben, in einem Punkte von ihr abzuweichen, zumal nach dem Erfolge der heutigen Verhandlung. Die Deputation

hat die Meinung aufgestellt und der Deputations-Bericht umständlich auseinandergesetzt, daß in der Verfassungs-Urkunde der Ausdruck Staatsdienst in einem weitern Sinne genommen, als in dem Staatsdiener-Gesetz der Begriff des Staatsdieners festgestellt worden ist, und aus eben diesem Grunde sei dadurch, daß D. Kunde in sein jetziges Verhältniß getreten, eine Nothwendigkeit herbeigeführt worden, daß der D. Kunde als Mitglied der Ständeversammlung austrete, und dem muß ich beipflichten. Ich glaube, dies liegt ganz deutlich in der Verfassungs-Urkunde. Ich schicke voraus, ich habe für mich keinen Zweifel, daß dem so sei, ich maße mir aber nicht an, die Sache für zweifellos zu erklären, weil die Zweifel von andern Seiten erregt worden sind. Man muß unterscheiden die Stellen in der Verfassungs-Urkunde, die von den Staatsdienern sprechen. Bezeichnend ist es, wenn es in der 42. §. heißt: „Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistungen verantwortlich.“ Den Werth dieser Bestimmung hat bereits ein Mitglied vor mir ausgesprochen. In der 44. §. der Verfassungs-Urkunde wird dagegen, ganz für sich bestehend, angekündigt, daß ein Staatsdienergesetz die Verhältnisse der Staatsdiener ordnen solle; es heißt: „Die Verhältnisse der Staatsdiener sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.“ Bei dieser Stelle hat man beabsichtigt, die Verhältnisse der Staatsdiener so zu ordnen, daß sie durch keinen Einfluß, durch keine Dependenz, durch keine Rücksicht behindert werden, ihre Berufsobliegenheiten vollständig und treu zu erfüllen. Ganz verschieden von dem, was in §. 44. angeordnet worden ist, wird disponirt in den Abschnitten der Verfassungs-Urkunde, wo über Vertretung des Volks durch die Stände gesprochen wird. Noch deutlicher, als in dem Abschnitte der von der II. Kammer handelt, drückt sich die Stelle für die I. Kammer aus; es ist in der 66 §. der dritte Satz: „Uebers dies treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Funktionen zu einem Staatsdienste ernannt oder im Staatsdienste befördert werden.“ Hier wird also angenommen, wer zu irgend einem Staatsdienste ernannt wird als Rittergutsbesitzer, tritt aus. In der 71. §. heißt es bloß: „Wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Funktion im Staatsdienste angestellt oder befördert werden.“ Man kann nicht voraussetzen, daß hier etwas Anders ausgedrückt werden sollen, als in der 66. §. Bei der Auslegung eines Gesetzes, oder vielmehr bei dem Verstandnisse des Gesetzes kommt es wohl zunächst nicht auf die Worte an, sondern auf den Geist und Sinn des Gesetzes. Bei dieser Disposition der §. 71 b liegt doch wohl die Idee unter, jeden der Wähler in Stand zu setzen, frei und mit Ueberzeugung zu wählen. Ist ein Stand im Staatsdienste angestellt, und wird er von den Wählern doch gewählt, so schenkt man ihm Vertrauen, während man unter andern Verhältnissen dieses Vertrauen vielleicht nicht hätte. Wendet sich aber dies Verhältniß auf eine erhebliche Art, so kann man nicht aus fester Ueberzeugung sagen, daß der Abgeordnete, dafern diese Wähler